

Härtefallordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Musik und Tanz Köln (Stand 2014)

§1 Grundsätzliches

- (1) Der Härtefallausschuss des Studierendenparlaments der Hochschule für Musik und Tanz Köln entscheidet über Anträge auf Rückerstattung des Beitrags für das Semester- und NRW-Ticket¹.
- (2) Der Härtefallausschuss tagt nicht öffentlich. Er entscheidet mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder.

§2 Erstattungsgründe

- (1) Auf Antrag kann eine Rückerstattung eines gezahlten Ticketbeitrags bei Studierenden stattfinden,
 1. denen der Ticketbeitrag aus finanziellen Gründen nicht zugemutet werden kann;
 2. die amtlich nachweislich schwerbehindert sind;
 3. die eine anderweitige Fahrtberechtigung nachweisen können, wie zum Beispiel ein Jobticket;
 4. die einen Auslandsaufenthalt nachweisen, der mindestens vier Monate des Semesters, für das die Rückerstattung beantragt wird, abdeckt;
 5. die sich innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Semesters exmatrikulieren und keinen Anspruch auf Rückerstattung des Studienbeitrags über das Studiensekretariat haben;
 6. die die Vorteile des Semester- und NRW-Tickets nicht auf zumutbare Weise nutzen können.
- (2) Der Härtefallausschuss kann in Ausnahmefällen Einzelfallentscheidungen hinsichtlich der Rückerstattung des Ticketbeitrags treffen.

§3 Antragsform

- (1) Der Antrag ist persönlich in schriftlicher Form zu stellen. Hierzu soll ein vom Härtefallausschuss ausgegebenes Formblatt benutzt werden. Der Antrag ist zu richten an den
Härtefallausschuss des Studierendenparlaments
der Hochschule für Musik und Tanz Köln
Unter Krahenbäumen 87
50668 Köln.
- (2) Alle Angaben sind durch geeignete Nachweise zu belegen und eine Studienbescheinigung ist immer beizufügen. Bei fehlenden oder unvollständigen

¹ im Folgenden als Ticketbeitrag bezeichnet

Unterlagen oder Zweifeln über die Richtigkeit der gemachten Angaben entscheidet der Härtefallausschuss über das weitere Vorgehen. Werden fehlende Unterlagen trotz Aufforderungen nicht fristgerecht nachgereicht, wird der Antrag abgelehnt. Alle erforderlichen Fragen des Härtefallausschusses sind zu beantworten.

- (3) Die Erstattung muss für jedes Semester neu beantragt werden.
- (4) Ein Folgeantrag kann nur einmalig für das auf den Erstantrag unmittelbar folgende Semester gestellt werden. Über Folgeanträge kann nur bei vorliegendem vollständigem Erstantrag entschieden werden. Die Studienbescheinigung und das Formblatt sind beizufügen. Bei fehlenden oder unvollständigen Unterlagen oder Zweifeln über die Richtigkeit der gemachten Angaben wird der Folgeantrag wie ein neuer Erstantrag behandelt.

§4 Antragsfrist

- (1) Alle unter § 2 Abs. 1 genannten Anträge, ausgenommen §2.1.1 finanzielle Härte, müssen bis 6 Wochen nach Vorlesungsbeginn des antragsbezogenen Semesters gestellt werden. Zudem können ausnahmsweise Anträge auch zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb des Antragssemesters gestellt werden, wenn hierfür im Einzelfall für die Verspätung besondere, nicht durch den/die Antragsteller/in zu verantwortende Gründe vorliegen. Über das Vorliegen dieser besonderen Gründe entscheidet der Härtefallausschuss.
- (2) Der Härtefallausschuss kann in Ausnahmefällen Einzelfallentscheidungen hinsichtlich der Antragsfrist treffen.

§5 Anträge nach § 2 Absatz 1 Nummer 1

- (1) Der Antrag muss neben den Angaben zur Person auch die Darstellung der finanziellen Verhältnisse des Antragstellers enthalten. Alle Antragsstellenden sind verpflichtet, ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse ausreichend und wahrheitsgemäß darzulegen. Weiterhin muss der Antrag eine ausführliche Begründung enthalten, warum die Zahlung des Ticketbeitrags eine unzumutbare finanzielle Härte darstellen würde.
- (2) Grundsätzlich gilt für Studierende mit eigener Haushaltsführung als Einkommensgrenze für eine unzumutbare finanzielle Härte der BAföG-Höchstsatz (Stand 2014: 670€), sofern sie selbst kranken- und pflegeversichert sind. Ist ein Studierender familienversichert, verringert sich der Betrag der Einkommensgrenze um den entsprechenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag gemäß BAföG (Stand 2014: auf 597€).
- (3) Für jedes eigene Kind erhöht sich dieser Betrag um das 1,4-fache des im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch -Sozialhilfe- (SGB XII) festgelegten Regelsatzes. Außerdem erhöht sich die Summe um den Erziehungsgeldbetrag (§ 5 BErzGG).
- (4) Das anrechenbare Einkommen bestimmt sich nach folgenden Grundsätzen:

1. Zum Einkommen gehören alle Geldeinnahmen, unbare Leistungen und Unterhaltsansprüche, letztere aber nur unter Berücksichtigung der persönlichen Situation. BAföG und Studienkredite oder ähnliche Zuwendungen, wie zum Beispiel Stipendien, gehören ebenfalls zum Einkommen, andere Darlehen und Kredite dagegen nicht.
 2. Das Einkommen eines Ehepartners/einer Ehepartnerin oder Lebenspartner/Lebenspartnerin ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten anteilig anzurechnen.
- (5) Das eigene Einkommen bzw. das Einkommen des Ehepartners/der Ehepartnerin oder des Lebensgefährten/der Lebensgefährtin ist nachzuweisen. Hierzu sind insbesondere der BAföG-Bescheid, die aktuelle Steuerkarte oder eine Einkommensbescheinigung des Arbeitgebers und eine Erklärung über elterliche Unterstützung vorzulegen.

§6 Fahrtberechtigung

- (1) Bei positiver Entscheidung muss der/die StudentIn, sofern er nicht als finanzieller Härtefall gilt, die entsprechende Markierung für das Semesterticket vom Automaten des Studierendensekretariats entfernen lassen. Dies wird dem Härtefallausschuss innerhalb der gesetzten Frist durch eine Kopie der Chipkarte nachgewiesen. Außerdem muss das Original des NRW-Tickets abgegeben werden. Danach erfolgt die Rückerstattung des Beitrags. Dies gilt insbesondere bei Erstattung nach § 2 Absatz 1 Nummer 6.
- (2) Bei Rückerstattung des Ticketbeitrags aus finanziellen Gründen (§ 2 Absatz 1 Nummer 1) bleibt den betroffenen Studierenden die Fahrtberechtigung erhalten.

§7 Arbeit des Härtefallausschusses

- (1) Der Härtefallausschuss setzt sich aus Mitgliedern des Studierendenparlamentes der Hochschule für Musik und Tanz Köln zusammen und kann bei der Erfüllung seiner Aufgaben von Mitgliedern der Studierendenschaft unterstützt werden.
- (2) Aufgaben des Härtefallausschusses sind:
 1. Durchsicht der Anträge auf Rückerstattung des Ticketbeitrags und Stattgebungsentscheidungen;
 2. Anforderung nachzureichender Unterlagen;
 3. Erstellen und Versenden von Bescheiden und ggf. Kassenanweisungen über vom Ausschuss entschiedene Anträge.
- (3) Die Mitglieder des Härtefallausschusses sollen möglichst an allen Sitzungen des Härtefallausschusses teilnehmen.
- (4) Anträge auf Rückerstattung des Ticketbeitrags können mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder im Umlaufverfahren entschieden werden. Auf Antrag eines Mitgliedes des Härtefallausschusses muss der Härtefallausschuss tagen. Anträge nach §2 Absatz 1 Nummern 1 und 6 können nicht im Umlaufverfahren

entschieden werden. Ablehnende Entscheidungen können nicht im Umlaufverfahren getroffen werden.

- (5) Anträge aufgrund finanzieller Härte werden immer vorrangig bearbeitet.
- (6) Einzelne Mitglieder des Härtefallausschusses können offensichtlich begründete Anträge wegen Schwerbehinderung, Jobticket oder Exmatrikulation eigenmächtig positiv entscheiden. Diese Entscheidungen erfolgen unter Vorbehalt und können innerhalb der nächstens sechs Wochen widerrufen werden.
- (7) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§8 Änderung der Härtefallverordnung

- (1) Änderungen der Härtefallordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments.

§9 Inkrafttreten

- (1) Diese Härtefallordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft. Die bisherige Härtefallordnung tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 23.4.2014 und der Genehmigung des Rektorats vom

Köln, den

Für das Studierendenparlament

Jonas Lippert
Vorsitzender des
Studierendenparlamentes der
Hochschule für Musik und Tanz Köln

Für das Rektorat

Prof. Heinz Geuen
Rektor der Hochschule für Musik und
Tanz Köln